



FLÜCHTLINGSRAT

BADEN-WÜRTTEMBERG

... **engagiert** für eine menschliche Flüchtlingspolitik



werkstatt
PARITÄT
GEMEINNÜTZIGE GMBH

Wer erhält eine Aufenthalts- erlaubnis nach § 18a AufenthG?

Informationen für Geduldete



Die Broschüre

Mit dieser Broschüre erhalten Sie einen Überblick über die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis nach §18a AufenthG für qualifizierte Geduldete.

Bei weiteren Fragen können Sie sich an ein IvAF-Netzwerk in Baden-Württemberg wenden. Diese unterstützen Sie bei der Integration in den Arbeitsmarkt (weitere Informationen am Ende der Broschüre). Die Werkstatt PARITÄT und der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg sind beide Teil des Netzwerks **„Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit“ (NIFA)**. Eine telefonische oder schriftliche Erstberatung und Informationen über die zuständige Beratungsstelle erhalten Sie beim Flüchtlingsrat Baden-Württemberg. Adressen finden Sie im Internet unter:

- www.nifa-bw.de | unter Kooperationspartner/-innen
- www.fluechtlingsrat-bw.de | Das Netzwerk – Kontaktadressen

1. Aufenthaltserlaubnis nach §18a AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG eröffnet für Geduldete mit beruflicher Qualifikation die Chance, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Sie können diese Aufenthaltserlaubnis nur erhalten, wenn Sie im Status der Duldung sind und eine Beschäftigung in Aussicht haben oder ausüben, die Ihrer beruflichen Qualifikation entspricht.

Wenn Sie zwei Jahre lang mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG eine Arbeit ausgeübt haben, die Ihrer Qualifikation entspricht, können Sie mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG jede Beschäftigung, d.h. jede Arbeit in einem Angestelltenverhältnis, ausüben.

2. Personengruppen

Die Regelung des § 18a AufenthG enthält Möglichkeiten für drei verschiedene Personengruppen, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen.

2.1. Bildungsinländer/-innen

Wenn Sie in Deutschland eine „qualifizierte Berufsausbildung“ in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, zählen Sie zu den sogenannten „Bildungsinländer/-innen“. Eine „qualifizierte Berufsausbildung“ bedeutet, dass es sich um eine Berufsausbildung mit einer mindestens zweijährigen regulären Ausbildungsdauer handeln muss. Maßgeblich ist die jeweils geltende Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Informationen unter:

- **www.bibb.de** | Liste der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe

Die Aufenthaltserlaubnis kann Ihnen aber auch erteilt werden, wenn Sie den entsprechenden Abschluss erworben, die Ausbildung aber in verkürzter Zeit erfolgreich absolviert haben. Haben Sie in Deutschland einen anerkannten Abschluss erworben, müssen Sie keine Berufserfahrung nachweisen, damit Ihnen die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erteilt werden kann.

Seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes im August 2016 haben Geduldete, die eine Ausbildung aufnehmen beziehungsweise aufgenommen haben, Anspruch auf eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung, die sogenannte „Ausbildungsduldung“ (§ 60a Abs. 2 S.4 AufenthG). Personen, denen eine „Ausbildungsduldung“ erteilt wurde, haben nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss und Weiterbeschäftigung einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG für die Dauer von zwei Jahren. Weitere Informationen zur Auszubildung finden Sie hier:

- Flyer Basisinformationen Auszubildung

2.2. Personen mit im Ausland erworbenem Hochschulabschluss

Wenn Sie im Ausland eine Hochschulausbildung absolviert haben, können Sie unter Umständen ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erhalten. Ihr Abschluss muss dafür aber entweder in Deutschland anerkannt worden sein oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar sein. Für viele Studienberufe ist eine formelle Anerkennung des Abschlusses nicht möglich. Handelt es sich bei Ihrem Abschluss um einen Abschluss, der nicht formell anerkannt werden kann, können Sie in der Datenbank *anabin* recherchieren, ob Ihr ausländischer Abschluss in Deutschland faktisch einem deutschen Abschluss gleichgestellt ist. Dies wird auf der Homepage durch die Begriffe „gleichwertig“ oder „entspricht“ angezeigt. Zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung des Abschlusses ist, dass Sie seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis sind, das Ihrer Qualifikation angemessen ist. Informationen unter:

- **www.anabin.kmk.org** | Datenbank zur Bewertung ausländischer Bildungsnachweise

Wenn Sie zwei Jahre lang in einem Beruf gearbeitet haben, der Ihrer ausländischen Studienqualifikation angemessen war, können Sie meist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erhalten, auch wenn Ihr Abschluss nicht anerkannt ist. Eine Beschäftigung in Teilzeit ist ausreichend.

Hinweis: Für eine Beratung können Sie sich an die Anerkennungsberatungsstellen in Baden-Württemberg wenden. Außerdem können Sie Unterstützung bei einem IvAF-Netzwerk in Baden-Württemberg erhalten. Informationen unter:

- www.netzwerk-iq-bw.de/de/aner kennungsberatung.html | Anerkennungsberatungsstellen in BW
- eine Übersicht der IvAF-Netzwerke finden Sie auf www.nifa-bw.de | unter Kooperationspartner/-innen

2.3. Fachkräfte

Haben Sie im Ausland eine (in-)formelle Ausbildung absolviert, können Sie unter Umständen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie in Deutschland als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben, die eine qualifizierte Berufsausbildung (mit einer Mindestausbildungsdauer von zwei Jahren) voraussetzt. Zusätzlich dazu ist es nötig, dass Sie innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis Ihren eigenen Lebensunterhalt und den Ihrer Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen selbst gesichert haben und nicht auf öffentliche Mittel angewiesen waren. Ausgenommen sind Leistungen zur Deckung der Kosten für Unterkunft und Heizung.

Hinweis: Falls Sie über eine qualifizierte Berufsausbildung verfügen, egal, ob sie in Deutschland oder im Ausland erworben wurde, wenden Sie sich an eine/-n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder an eine Beratungsstelle, um zu prüfen, ob Sie die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erhalten können.

3. Weitere Voraussetzungen

Neben den unter Punkt 1 aufgeführten Voraussetzungen müssen Sie nachweisen, dass

- Sie ausreichenden Wohnraum haben,
- Sie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache haben (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GER),
- Sie die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben,
- Sie behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben,
- Sie keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben und diese Organisationen auch nicht unterstützen und
- Sie nicht wegen einer in Deutschland begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden (Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz bleiben grundsätzlich außer Betracht).

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG infolge einer im Status der „Ausbildungsduldung“ erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung haben, wird diese in folgenden Fällen widerrufen:

- Das Arbeitsverhältnis wird aus Gründen, die in Ihrer Person liegen, aufgelöst.
- Sie wurden wegen einer in Deutschland begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt (Geldstrafen von insgesamt

bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz bleiben grundsätzlich außer Betracht).

Achtung: Wenn Ihr Asylantrag gemäß § 30 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, kann diese Aufenthaltserlaubnis in der Regel nicht erteilt werden, da in diesem Fall ein Verbot für die Behörden besteht, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 10 Abs. 3 Satz 2).

4. Die Rolle der Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit muss gemäß § 39 AufenthG der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG zustimmen. Die Zustimmung wird ohne eine Vorrangprüfung erteilt, d.h. es wird nicht geprüft, ob für diesen Arbeitsplatz Deutsche oder andere Migrant/-innen, die ohne Einschränkungen arbeiten dürfen, zur Verfügung stehen. Geprüft wird jedoch, ob die Arbeitsbedingungen denen deutscher Arbeitnehmer/-innen und anderer Ausländer/-innen mit uneingeschränktem Arbeitsmarktzugang gleichgestellt sind (Arbeitsbedingungenprüfung).

5. Familie

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG haben und Ihre Familie noch im Herkunftsland ist, gibt es unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit eines Familiennachzugs. Wenn Ihre Familie bereits in Deutschland ist, kommt unter Umständen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht. In beiden Fällen gilt: Holen Sie sich Rat und Unterstützung bei einem/-r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder in einer Beratungsstelle.

Wichtige Gesetze

AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BeschV	Beschäftigungsverordnung
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz für Baden-Württemberg
GG	Grundgesetz

Die Gesetze im Wortlaut finden Sie im Internet, z.B. hier:

- www.gesetze-im-internet.de

Die IvAF-Netzwerke

unterstützen Geflüchtete bei der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt. Zudem werden Zugänge zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt strukturell verbessert und arbeitsmarktliche Förderung qualitativ gesteigert. In Baden-Württemberg werden derzeit fünf der bundesweit 41 IvAF-Netzwerke gefördert: Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit (NIFA), Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Ostwürttemberg (nifo), Netzwerk Bleiben mit Arbeit (NBA), Integrationsnetzwerk Hohenlohe Main-Tauber und Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge – Projektverbund Baden. Weitere Informationen unter:

- www.ivaf-netzwerk-bw.de

Weitere Informationsmaterialien



Wer erhält ein Bleiberecht nach § 25a AufenthG?

In Deutschland lebten Ende 2015 über 155.000 Geflüchtete mit einer „Duldung“. Viele von ihnen sind Jugendliche oder junge Erwachsene. Der Flyer erklärt, unter welchen Voraussetzungen sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten können und was dabei beachtet werden muss. (DIN A6 Falblatt, 8 Seiten, Sprache: Deutsch)



Wer erhält ein Bleiberecht nach § 25b AufenthG?

In Deutschland lebten Ende 2015 über 155.000 Geflüchtete mit einer „Duldung“. Viele davon sind seit mehreren Jahren geduldet. Der Flyer erklärt, unter welchen Voraussetzungen sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten können und was dabei beachtet werden muss. (DIN A6 Falblatt, 12 Seiten, Sprache: Deutsch)



Wie stelle ich einen Härtefallantrag?

In Baden-Württemberg haben im Jahr 2016 34 Fälle eine Aufenthaltserlaubnis nach §23a AufenthG wegen guter Integration in Baden-Württemberg erteilt. Der Flyer informiert über die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, und über das Vorgehen bei der Antragstellung. (DIN A6 Falblatt, 12 Seiten; Sprachen: Deutsch).

Die Informationsmaterialien können bestellt werden:

online: www.nifa-bw.de

E-Mail: info@nifa-bw.de

Dieses Informationsblatt wurde im Dezember 2017 erstellt. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben. Diese Informationen geben außerdem nur einen Überblick (insbesondere über die Lage in Baden-Württemberg) und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer auch an Beratungsstellen, ein IvAF-Netzwerk oder Anwält/-innen.

Der Inhalt des Faltblatts gibt die Rechtsauffassung der Verfasser/-innen wieder.



Kontakt

Projekträger

Werkstatt PARITÄT gGmbH

Hauptstraße 28

70563 Stuttgart

Kirsi-Marie Welt

Telefon: 0711 / 2155 - 419

E-Mail: welt@werkstatt-paritaet-bw.de

Website: www.werkstatt-paritaet-bw.de

Redaktion

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hauptstätter Str. 57

70178 Stuttgart

Clara Schlotheuber, Laura Gudd & Melanie Skiba

Telefon: 0711-55 32 83-4

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

Website: www.fluechtlingsrat-bw.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.nifa-bw.de